

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 4/13 BH

L 6 VG 3324/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 VG 2246/09 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Richter O t h m e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.2.2013, der Klägerin zugestellt am 11.3.2013, hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der 1949 geborenen Klägerin auf Gewährung einer Grundrente im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) wegen der Folgen des vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs vom 15.7.2003 als unbegründet und die Geltendmachung eines erstinstanzlich versehentlich übersehenen Anspruchs auf eine Belastungserprobung und Arbeitstherapie als unzulässig verneint. Mit am 11.4.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben hat die Klägerin einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Vorlage einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für eine Zulassung der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Danach darf die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des LSG und des Vortrags der Klägerin keiner feststellen.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und die Anwendung mindestens einer Vorschrift des Bundesrechts betrifft (s § 162 SGG). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne klärungsbedürftig sein könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 28.7.2006 einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriff iS des § 1 OEG anerkannt hat, sodass sich Rechtsfragen in diesem Zusammenhang nicht stellen. Die Ablehnung von Leistun-



gen insbesondere einer Beschädigtenrente, ist damit begründet worden, dass dieser tätliche Angriff keine nachweisbaren bleibenden Folgen zurückgelassen habe. Die von der Klägerin aufgrund des Raubüberfalles vom 15.7.2003 erlittene posttraumatische Belastungsstörung sei inzwischen abgeheilt. Auch insoweit sind somit keine möglicherweise noch klärungsbedürftigen Rechtsfragen ersichtlich. Soweit die Klägerin der vermeintlichen Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beimessen wollte, ob ein Gericht eine ärztliche Stellungnahme zur (alleinigen) Grundlage seines Urteils machen darf, wenn diese von der Behörde in Teilen geschwärzt worden sei, so betrifft dieses Vorbringen zum einen die tatrichterlichen Feststellungen des LSG, an die das BSG gebunden ist (§ 163 SGG). Zum anderen stellt dieses Vorbringen tatsächlich einen gerügten Verfahrensfehler dar.

- 5 Ein Verfahrensmangel, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich gleichwohl nicht feststellen. Ein solcher ist insbesondere weder dem Vorbringen der Klägerin noch den vorliegenden Gerichtsakten zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein unter diesen einschränkenden Voraussetzungen rügbarer Verfahrensmangel in dem angestrebten Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden könnte, ist hier nicht ersichtlich. Die von der Klägerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.2.2013 gestellten Anträge sind vollumfänglich in der Entscheidung des LSG aufgeführt, einen Antrag der Klägerin vom 25.3.2013 auf Berichtigung des Tatbestands des Urteils vom 21.2.2013 hat das LSG ebenso mit Beschluss vom 4.6.2013 rechtskräftig abgelehnt wie den Antrag der Klägerin vom 25.3.2013 auf Berichtigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.2.2013.
- 6 Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des Urteils des LSG ist insbesondere nicht ersichtlich, weshalb sich dieses zur Durchführung weiterer Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen. Entgegen der Behauptung der Klägerin hat sich das LSG bei seiner Entscheidung nicht ausschließlich auf die teilweise geschwärzte Stellungnahme des Dr. H. vom 15.3.2006 für die Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) gestützt, sondern ist im Wesentlichen den gutachtlichen Feststellungen von Prof. Dr. S. und Dr. S. für die BGN gefolgt. Eine verfahrensfehlerhafte Verwertung dieses Urkundsbeweises ist nicht erkennbar. Im Übrigen hätte die Klägerin das Recht zur Rüge eines Mangels der Gutachten und der Stellungnahmen des Dr. H. nach der gemäß § 202 SGG entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 295 ZPO verloren, weil sie eine entsprechende Rüge nicht bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG angebracht hat (vgl. hierzu: BSG Beschluss vom 17.4.2013 - B 9 V 36/12 B - SozR 4-1500 § 118 Nr 3 RdNr 9 mwN).



- 7 Ein Verfahrensfehler ist auch nicht aufgrund einer unterlassenen notwendigen Beiladung iS von § 75 Abs 1 S 2 oder Abs 2 SGG ersichtlich. Ein insoweit erforderlicher Antrag iS von § 75 Abs 1 S 2 SGG liegt nicht vor, ebenso wenig wie die Voraussetzung der Drittbetroffenheit gemäß § 75 Abs 2 SGG. Soweit die Klägerin in dem Umstand einen Verfahrensmangel sehen wollte, dass das LSG ihren Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Gewährung einer Belastungserprobung und Arbeitstherapie als unzulässig abgelehnt und somit ein Prozessurteil anstelle eines Sachurteils getroffen hat, könnte sie gleichfalls nicht durchdringen. Zwar kann ein Berufungsgericht einen übergangenen Anspruch auch zum Gegenstand des Berufungsverfahrens machen, wenn ein solcher erstinstanzlich - wie vorliegend - versehentlich übergangen worden ist und die Beteiligten, zumindest konkludent, zustimmen (*vgl BSGE 97, 217, 226 = SozR 4-4200 § 22 Nr 1 RdNr 27 mwN*). Entscheidet aber ein Gericht versehentlich über einen Anspruch nicht, ist grundsätzlich ein Antrag nach § 140 SGG auf Urteilsergänzung erforderlich und eine Rüge als wesentlicher Verfahrensmangel im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 123 RdNr 6 und § 140 RdNr 3c mwN*). Daneben ist nicht ersichtlich, dass das Urteil durch die Übergehung unselbstständiger Teile des Verfahrens inhaltlich unrichtig wäre oder die durch § 140 SGG zu beseitigende Unvollständigkeit und die sachliche Unrichtigkeit der Entscheidung untrennbar zusammenhängen würden (*vgl Keller, aaO, mwN*). Insoweit ist auch weder ein Verstoß gegen § 123 SGG noch gegen Art 19 Abs 4 GG ersichtlich, da über den erstmals in der ersten Instanz gestellten Antrag der Klägerin mit Schreiben vom 4.12.2007, den Beklagten zu verurteilen, ihr eine Belastungserprobung und Arbeitstherapie zu gewähren, bisher noch keine Verwaltungsentscheidung vorliegt. Dieses Begehren war nicht Gegenstand des mit der Klage angefochtenen Bescheides der Beklagten vom 28.7.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2007.
- 8 Eine Erfolgsaussicht lässt sich für eine mögliche Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (*vgl § 62 SGG*) ebenfalls nicht feststellen. Mit dieser kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Eine solche Rügemöglichkeit ist hier nicht zu erkennen. Auch eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG könnte nicht mit Erfolg gerügt werden (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

